



**Pet 3-19-11-8216-011088**

32427 Minden

Finanzierung der gesetzlichen  
Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent fordert, dass der Beitragssatz in der Rentenversicherung um die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung angehoben werden sollte.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass mit den Beitragsmehreinnahmen eine „Rentenreserve“ angelegt werden könnte, um damit in der Zukunft die Rentenhöhe anzuheben.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 28 Mitunterzeichner an und es gingen 91 Diskussionsbeiträge ein.

Nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist der Petitionsausschuss verpflichtet, eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung dieses Fachausschusses betrifft. Damit wird sichergestellt, dass die Petition in die Beratungen von Gesetzentwürfen und Anträgen einbezogen wird, die dem Fachausschuss überwiesen wurden. In der 19. Wahlperiode wurde die Petition dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zugeleitet, dem der „Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Bundestags-Drucksache 19/4668) vorlag und der am 5. November 2018 eine öffentliche Anhörung hierzu durchführte. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der 19. Deutsche Bundestag



in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 den Gesetzentwurf auf Bundestags-Drucksache 19/4668 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Bundestags-Drucksache 19/5586) angenommen (vgl. Plenarprotokoll 19/61). Dem Anliegen des Petenten wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht entsprochen. Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können über das Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Der Petitionsausschuss hat zudem der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent eine „Rentenreserve“ fordert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die gesetzliche Rentenversicherung auf einer von der Solidargemeinschaft aller Versicherten getragenen Umlagefinanzierung basiert. Das bedeutet, dass alle Leistungen der Rentenversicherung (z. B. Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Leistungen zur Teilhabe usw.) aufgrund bereits eingetretener Leistungsfälle grundsätzlich aus den zur selben Zeit eingehenden Einnahmen finanziert werden. Die eingezahlten Beiträge werden also im Gegensatz zum sogenannten Kapitaldeckungsverfahren, bei dem das zur Erbringung künftiger Leistungen erforderliche Kapital zur Deckung der individuellen Anwartschaften verzinslich angesammelt wird, in der gesetzlichen Rentenversicherung im Grundsatz unmittelbar zur Finanzierung des zur selben Zeit bereits anfallenden Leistungsvolumens herangezogen. Das Umlageverfahren steht insoweit dem Aufbau einer Rentenreserve entgegen.

Unabhängig hiervon sieht der Petitionsausschuss unter Hinweis auf das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) keine Notwendigkeit zur Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wird u. a. eine doppelte Haltelinie in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Danach darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor



Steuern (sog. Rentenniveau) nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen. Außerdem ist, um eine Beitragssatzverstetigung zu ermöglichen, zudem eine Beitragssatzuntergrenze bei 18,6 Prozent bis zum Jahr 2025 vorgesehen, so dass der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2019 auf 18,6 Prozent festgesetzt wurde.

Die Finanzierung der mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vorgesehenen Verbesserungen erfolgt für alle Maßnahmen zusammen und ist bis 2025 festgelegt. Kerngedanke für die Ausgestaltung der Finanzierung ist die Einhaltung der doppelten Haltelinie für das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) und den Beitragssatz bis zum Jahr 2025. Dabei werden zusätzliche Bundesmittel in erheblicher Höhe in die gesetzliche Rentenversicherung eingebracht und mit der Beitragssatzgarantie die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze durch weitere zusätzliche Bundesmittel abgesichert.

Der Petitionsausschuss begrüßt die im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen. Seiner Auffassung nach wird dadurch generationsübergreifend Vertrauen geschaffen und die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversicherung für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie für die Rentnerinnen und Rentner gestärkt. Schließlich besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses die Notwendigkeit, das System der Alterssicherung immer wieder an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Das politische Ziel, die Folgen der demografischen Veränderungen generationengerecht auf Jung und Alt zu verteilen, gilt unverändert. Es muss daher auf der einen Seite dafür Sorge getragen werden, dass das öffentliche Rentensystem finanziell tragfähig ist und die Belastungen für die Beitragszahlerinnen und -zahler und auch die Steuerzahlerinnen und -zahler nicht zu hoch werden. Auf der anderen Seite muss sichergestellt werden, dass eine angemessene Alterssicherung für die Rentnerinnen und Rentner gegeben ist. Es gilt somit die Interessen der älteren und der jüngeren Generation auszugleichen und beiden eine sichere Perspektive zu bieten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung die Bundesregierung im Mai 2018 die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt hat. Diese hat den Auftrag, sich mit der



nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen für die Zeit nach dem Jahr 2025 zu befassen. Sie soll eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag vorlegen und die Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht bringen. Die Kommission wird im Frühjahr 2020 der Bundesregierung ihre Vorschläge vorlegen. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Rentenniveau langfristig absichert.

Der Ausschuss unterstützt nach den vorangegangenen Ausführungen nicht das gesetzgeberische Anliegen des Petenten. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.